

An die Gemeindetafel angeheftet am:
Von der Gemeindetafel abgenommen am:



AMTSGERICHT Böblingen
Grundbuchamt

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamts (§ 122 GBO) vom 30.09.2025

Das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) hat beim Grundbuchamt beantragt für das bisher im Grundbuch noch nicht gebuchte Fischereirecht:

Fischereirecht am Gewässer **Großer Goldersbach,**
der Gemarkung Breitenholz (Ammerbuch)
von der Teufelsbrücke bis zur Neuen Brücke

ein Grundbuchblatt anzulegen und sich gleichzeitig als alleinigen Berechtigten des Fischereirechts einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung beruft sich das Land Baden-Württemberg darauf, dass das Fischereirecht dem Land als altes landesherrliches Regal zusteht.


Gemäß § 122 GBO wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anlegung eines Grundbuchs bezüglich dem oben bezeichneten Fischereirecht der Gemarkung Breitenholz (Ammerbuch) bevorsteht.

Das Grundbuchamt beabsichtigt als Eigentümer einzutragen:

Das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung)

Personen, welche das Eigentum an dem Fischereirecht ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, werden gebeten, ihr Recht binnen einer Frist von einem Monat ab heute (hierher zum Aktenzeichen BOE079/5/2016) anzumelden und glaubhaft zu machen, da ansonsten ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Amtsgericht Böblingen
- Grundbuchamt -


Gaum
Bezirksnotarin

